



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES VERWALTUNGS-, FINANZ-, FAMILIEN- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 18.09.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:55 Uhr
Ort:	Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erdel, Rainer

Ausschussmitglieder

Keim, Dieter
Lang, Horst
Pfeiffer, Hans
Rudolph, Jürgen
Schramm, Sonja
Simon, Fritz
Wäger, Steffen
Zwingel, Martin

Ortssprecher

Böhm, Markus
Rottler, Brigitta
Scheiderer, Gerhard
Stuhlmüller, Manfred
Weber, Martin
Wolf, Else
Würflein, Christiane
Wuz, Marco

Schriftführung

Förthner, Johannes

Verwaltung

Feimer, Frank
Rauscher, Elisabeth
Wilhelm, Milena

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|---|-------------------------------|
| 1 | Neuerlass einer Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungssatzung - SoNS) | BA/1302/2
020-2026 |
| 2 | Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNGebS) | BA/1303/2
020-2026 |
| 3 | Plakatierungsverordnung des Marktes Dietenhofen | BA/1305/2
020-2026 |
| 4 | Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) zum 01.01.2026 | FV/0197/2
020-2026 |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Neuerlass einer Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungssatzung - SoNS)
--------------	---

Für die Erlaubnisse von Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen ist eine Sondernutzungssatzung (SoNS) zu erlassen.

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen. Hierzu zählen unter anderem auch Gehwege, Radwege und Parkplätze.

Der Entwurf für die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungssatzung – SoNS) lautet wie folgt (die grau hinterlegten Stellen müssen angepasst werden):

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungssatzung – SoNS)

vom2025

Aufgrund der Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt der Markt Dietenhofen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b. Kreisstraßen,
 - c. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - d. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG, ausgenommen Nebenanlagen.

3. Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z. B. für Märkte nach der Gewerbeordnung bestehen.
4. Für Plakatierungen im Bereich von öffentlichen Straßen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, gilt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer des Marktes Dietenhofen (Plakatierungsverordnung).

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, deren Benutzung jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet ist. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
2. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gewerbebetrieben, die an einer öffentlichen Straße anliegen, dürfen die angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Gewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
3. Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.
4. Sondernutzung ist auch der Überwuchs eines Grundstücks in das Lichtraumprofil einer öffentlichen Straße.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

1. Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (§ 6 Gestattung).
2. Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
3. Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
4. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 4

Erlaubnis

1. Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 6) zugelassen. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
2. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich

ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.

3. Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
4. Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
5. Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
6. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayStrWG und des FStrG.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
 - b. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - c. bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;
 - d. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen;
 - e. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - f. Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
 - g. Taxistandplätze (Z. 229 StVO);
 - h. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 - i. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen.
2. Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung – StVO – erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen;
3. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
4. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 6

Gestattungsvertrag

1. Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
2. Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
 - b. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

§ 7 **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt (Erlaubnisnehmer).
2. Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts Anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Gemeinde vor Beginn besonders anzuzeigen.
3. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
4. Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
5. Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 8 **Haftung**

1. Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
2. Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
4. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
5. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde oder durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§9 **Antrag auf Erlaubniserteilung**

1. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

2. Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort der Sondernutzung, gegebenenfalls auch die Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
3. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 10

Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist zu versagen
 - a. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d. für das Nächtigen und Lagern,
 - e. für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren,
 - f. für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind
 - g. für das Aufstellen von Fahrzeugen ausschließlich zum Zwecke der Werbung.
2. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen
 - a. für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, den Gemeingebrauch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
 - b. für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind,
 - c. für das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
 - d. für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschaften.
3. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.
4. Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 11

Freihaltung von Versorgungsleitungen

1. Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
2. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12

Beendigung der Sondernutzung

1. Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
2. Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
3. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 13

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

1. Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
2. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.

§ 14

Kostenersatz und Gebühren

1. Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Dietenhofen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
2. Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichten.
3. Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z. B. Werbeanlagensatzung, Plakatierungsverordnung, Marktsatzung, Baugenehmigung, StVO-Bescheid) befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzungs- bzw. Gestattungsgebühren.
4. Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 FStrG i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu € 500,- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsregelung

1. Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
2. Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dietenhofen,2025

MARKT DIETENHOFEN



Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat den Neuerlass der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungssatzung – SoNS) zum 01.01.2026.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 2	Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNGebS)
--------------	--

Für die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen ist der Erlass einer Sondernutzungsgebührensatzung (SoNGebS) erforderlich.

Der Entwurf für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS) lautet wie folgt (die grau hinterlegten Stellen müssen angepasst werden):

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

vom2025

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FSrG) erlässt der Markt Dietenhofen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

1. Der Markt Dietenhofen erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.
2. Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2

Gebührengegenstand

1. Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.
2. Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3

Gebührenmaßstab und -höhe

1. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
3. Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
4. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
5. Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt 5,00 €.

§ 4

Kapitalisierung

1. Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
2. Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5

Gebührenfreiheit

1. Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
2. Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
3. Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. b. Lichtschächte).
4. Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
5. Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.
6. Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
 - a. Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,
 - b. Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,
 - c. Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen, sowie kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde,
 - d. Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,
 - e. Fahrradständer ohne Werbeträger,
 - f. künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b. dessen Rechtsnachfolger,
 - c. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
2. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
3. Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
4. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

2. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
3. Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8 **Gebührenerstattung**

1. Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
2. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
3. Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
4. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 17 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dietenhofen,2025

MARKT DIETENHOFEN

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister



Anlage **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des** **Marktes Dietenhofen** **(Sondernutzungsgebührenverzeichnis)**

Tarif-Art der Nutzung:		Bemessungsgrundlage:	Gebührensatz in Euro (€)
Nr.			
1	Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m ² Ansichtsfläche/Jahr	50,00 €
2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä.	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Woche	1,00 €
3	Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je Stück/Jahr	2,50 €
4	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Über-Leitungen, Injektionsanker usw.	fest verlegt je lfd. m/Jahr vorübergehend je lfd. m/Woche	2,00 € 2,50 €
4a	Einspeise- und Direktleitungen von EE-Anlagen	entsprechend des Erneuerbare-Energien-Gesetz	
5	Briefverteilerkästen	einmalig/je Stück	40,00 €
6	Christbaumverkauf	je m ² beanspruchter Straßenfläche/Woche	2,50 €
7	Containeraufstellung	< 8,00 m Länge/2,50 m Breite/Woche > 8,00 m Länge/2,50 m Breite/Tag	10,00 € 15,00 €
8	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug/Tag	10,00 €
9	Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug/Tag	15,00 €
10	Filmaufnahmen/Drehgenehmigungen	Jahreserlaubnis ohne Sperrung Tageserlaubnis mit Absperrung	100,00 € 80,00
11	Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson/Tag nicht gewerblich	50,00 € gebührenfrei
12	Gehwegstopper, mobile Werbeträger, Hinweisschilder, u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je Stück/Jahr	30,00 €

13	Informationsstände	gewerbliche Nutzung/Stand/Tag nicht gewerbliche Nutzung	15,00 € gebührenfrei
14	Lagerung von Gegenständen aller Art	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Tag	1,00 €
15	Markisen und Überdachungen (soweit nicht in Tarif-Nr. 18 enthalten)	je lfd. m Frontlänge/Jahr	2,50 €
16	Reklamesäulen	je 0,5 m ² Ansichtsfläche/Jahr	10,00 €
17	Schaukästen, Schaufenster	je 0,5 m ² Ansichtsfläche/Jahr	25,00 €
18	Freischankflächen vor Cafes, Eisdieleen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m ² /Saison (1.4. – 31.10.)	10,00 €
19	Stehtische bei Gewerbebetrieben	je Stehtisch/Aktionstag	10,00 €
20	Verkaufsfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Umbau eines Ladengeschäfts	je Fahrzeug/Tag	15,00 €
21	Verkaufsstände, Fliegende Händler	je Stand/Tag	30,00 €
22	Feste Verkaufsstände	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Jahr	10,00 €
23	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen.	je m ² beanspruchter Straßenfläche/Jahr	60,00 €
24	Stille Zeitungsverkäufer	je Stück/Jahr	20,00 €
25	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken	je Fahrzeug/Anhänger/Tag	25,00 €
26	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	5,00 € -500,00 €

MGR-Mitglied Zwingel gibt zu bedenken, dass der Gebührensatz unter Nr. 2 aus seiner Sicht wohl zu hoch ist bzw. zu anderen Ansätzen nicht im Verhältnis steht.

Frau Wilhelm antwortet, dass man sich hier an Petersaurach orientiert hat. Sie wird aber bis zur Behandlung im MGR versuchen noch weitere Vergleichswerte zu bekommen um hier auch besser argumentieren zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat den Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dietenhofen (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS) zum 01.01.2026.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 3 Plakatierungsverordnung des Marktes Dietenhofen

Für Plakatierungen im Bereich von öffentlichen Straßen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, ist gemäß § 1 Abs. 4 der ebenfalls zu erlassenden Sondernutzungssatzung (SoNS) eine Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer im Gemeindegebiet erforderlich. Aus diesem Grund ist eine Plakatierungsverordnung (PlakatVO) für den Markt Dietenhofen zu erlassen.

Der Entwurf der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer im Gemeindegebiet (Plakatierungsverordnung – PlakatVO) lautet wie folgt (die grau hinterlegten Stellen müssen angepasst werden):

V E R O R D N U N G

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit

(Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

vom 01.01.2026

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt der Markt Dietenhofen folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellungen durch Bildwerfer

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den vom Markt Dietenhofen hierfür bestimmten Flächen (**Anlage 1**) angebracht werden. § 2 bleibt unberührt. Die Ausführungsbestimmungen (**Anlage 2**) sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung mit dem Markt Dietenhofen vorgeführt werden.
3. Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
4. Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einschließlich der Sondernutzungssatzung, des

Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

5. Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

1. Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen nach Maßgabe der Anlage 3 anbringen.
2. Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen jedoch nicht im Zeitraum nach Abs. 1 anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
3. Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Stellplätze dürfen nicht durch Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen im Anschluss stattfindender Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide reserviert werden.
4. Plakate müssen innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden. Wird zur Feststellung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses die Durchführung einer Stichwahl erforderlich, verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist für die an der Stichwahl beteiligten Parteien oder Wählergruppen um 7 Tage nach dem Stichwahltermin.
5. Soweit das Anbringen von Plakaten unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist die Sondernutzungssatzung des Marktes Dietershofen maßgebend. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4.

§ 3

Ausnahmen

1. Der Markt Dietershofen kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
2. Anschläge von Zirkussen, Kleintheatern und sonstigen Kleinkunstveranstaltungen für Veranstaltungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens zwei Wochen vor der ersten Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden und sind innerhalb von vier Tagen nach der letzten Veranstaltung zu entfernen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße von bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
 - b. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
 - c. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
 - d. entgegen § 2 Abs. 4 Plakate nicht fristgerecht entfernt,
 - e. entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Anschläge anbringt oder nicht fristgerecht entfernt.
2. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist der Markt Dietenhofen berechtigt, die Beseitigung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften anzuordnen (Art. 28 Abs. 3 LStVG) und durch Ersatzvornahme (Art. 29 ff. VwZVG) zu vollstrecken.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Dietenhofen,2025

MARKT DIETENHOFEN

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur PlakatVO vom 01.01.2026

Festgelegte Aufstellungsbereiche für die Plakatwerbung:

Gemeindeteil Dietenhofen

- Innerorts an den Lichtmasten der Kreisstraßen AN 11, 24 und 26
- Innerorts an den Lichtmasten der Gemeindeverbindungsstraßen/Ortsstraßen
- Anschlagtafel an der Rückseite des Buswartehäuschens am Marktplatz
(nur für ortsansässige Vereine bestimmt.)

Alle weiteren Gemeindeteile

- Innerorts an den Lichtmasten der Staatsstraßen
- Innerorts an den Lichtmasten der Kreisstraßen
- Innerorts an den Lichtmasten der Gemeindeverbindungsstraßen/Ortsstraßen

Anlage 2

zur PlakatVO vom 01.01.2026

Ausführungsbestimmungen zu § 1:

1. Vor der Anbringung von gewerblichen Werbeträgern ist die Erlaubnis des Marktes Dietenhofen einzuholen.
2. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
3. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Die lichte Höhe von 2,20 m darf nicht unterschritten werden.
4. Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten.
5. Plakatständer, z.B. auf dem Gehweg, sind nicht gestattet.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
8. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Sie müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion der statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
9. Die Werbeträger dürfen nur mit Hilfe von Kabelbindern befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. Eine anderweitige Befestigung ist nicht zugelassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind diese umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen. Bei einer drohenden Gefahr behält sich der Markt Dietenhofen die sofortige Entfernung vor.
11. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmers versehen sein.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 5 Tage nach Veranstaltungsende abgenommen sein.
13. Für die Plakatierungserlaubnis werden folgende Gebühren festgesetzt:
 - Sondernutzungsgebühr 20,00 €
 - Verwaltungsgebühr 18,00 €Diese Gebühr beinhaltet das Aufstellen von max. 20 Werbeträgern pro Veranstaltung.
14. Für die Plakatwerbung ortsansässiger Vereine, Vereine der Mitgliedsgemeinden der Kommunalen Allianz Kernfranken sowie der direkt angrenzenden Gemeinden werden keine Gebühren erhoben.

Anlage 3

zur PlakatVO vom 01.01.2026

Ausführungsbestimmungen bei Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden

Der Markt Dietenhofen gestattet bei Wahlen, Volks- oder Bürgerentscheiden sämtlichen hierfür kandidierenden Parteien und Gruppierungen sowie Direktkandidaten des Wahlkreises Plakatierungen vornehmen zu können, die keiner vorheriger Erlaubnis bedürfen und kostenlos sind. Die jeweiligen Verantwortlichen haben jedoch die folgenden Auflagen und Vorgaben zu beachten und einzuhalten:

1. Pro Lichtmast darf nur ein Doppelpakat pro Partei/Wählervereinigung angebracht werden. Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten.
2. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Die lichte Höhe von 2,20 m darf nicht unterschritten werden.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Das Grundstück ist nach Auf- oder Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
5. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Sie müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion der statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Die Werbeträger dürfen nur mit Hilfe von Kabelbindern befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. Eine anderweitige Befestigung ist nicht zugelassen.
7. Alle Wahlkampfplakate müssen die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts erkennen lassen (Art. 7 Abs. 1 BayPrG).
8. Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Staats-, Kreis- und Ortsverbindungsstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).
9. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
10. Sämtliche angebrachten Plakate und Banner sind spätestens eine Woche nach Beendigung der jeweiligen Wahl zu entfernen.
11. Sollten die aufgestellten Werbeträger zum Ablauf der genehmigten Sondernutzung nicht entfernt werden, so behält sich der Markt Dietenhofen vor, dies kostenpflichtig durchzuführen. Die Werbeträger gehen hierdurch automatisch in das Eigentum des Marktes Dietenhofen über, soweit dieser Eigentumsübergang nicht durch den Markt Dietenhofen abgelehnt wird.
12. Die Verantwortlichen haben die Straßengrundbenutzung so auszuüben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

13. Der Markt Dietenhofen ist von allen Verpflichtungen freizustellen, die sich hinsichtlich Plakatierung ergeben könnten.

Im Rahmen einer doch regen Diskussion haben sich einige Fragen ergeben, die es im Nachgang noch zu klären gibt.

Dazu gehört u.a. die von MGR-Mitglied Keim und MGR-Mitglied Zwingel aufgeworfene Frage, ob die Höhe von Plakatierungen an Laternen auch tatsächlich auf ein bestimmtes Maß (hier aktuell 2,20m) festgemacht werden muss.

Weiter sind im Ausschuss die Fragen aufgetreten, ob dann Plakatierungen tatsächlich nur an Laternen erfolgen kann bzw. auch wer das in Zukunft kontrolliert.

Frau Wilhelm antwortet, dass Sie sich der Fragen annimmt und sich auch noch einmal mit dem Bay. Gemeindetag abstimmen wird was an Abweichungen von der Mustersatzung möglich ist.

Erster Bürgermeister Erdel schließt die Diskussion mit dem Hinweis, dass die offenen Fragen bis zur Behandlung im MGR geklärt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat den Neuerlass der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer im Gemeindegebiet (Plakatierungsverordnung – PlakatVO) zum 01.01.2026.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 4	Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) zum 01.01.2026
--------------	--

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband monierte in seiner zuletzt erfolgten Überörtlichen Rechnungsprüfung die Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Dietenhofen.

Der Markt Dietenhofen erhebt Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung vom 10.12.1997 i. d. F. der Änderungssatzung vom 11.10.2005. Die Satzung beruht (ausschließlich) auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i. V. m. § 132 BauGB.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 8 KAG i. V. m. der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung (vgl. Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016, GVBl S. 36). Auf das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages für eine Erschließungsbeitragssatzung wird verwiesen. Dieses ersetzt das bisherige Satzungsmuster. Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere folgende Punkte:

Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 8 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte

(Schuldner, Abgabetatbestand, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert (vgl. etwa §§ 11, 13 Muster-EBS).

Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (vgl. § 6 Muster-EBS) wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die voll im unbeplanten Innenbereich liegen.

Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend der Ablösung des Erschließungsbeitrags (vgl. § 15 Muster-EBS).

Bereit aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.

Zu den bestehenden satzungsrechtlichen Regelungen wird Nachfolgendes angemerkt:

- Nach § 2 Abs. 5 EBS ist bei Sackgassen der erforderlichen Wendehammer bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig. Die Praxis zeigt, dass in Baugebieten bei Sackgassen regelmäßig Wendehämmer erforderlich sind, deren Breite die zweifache Gesamtbreite der Sackgasse überschreitet. § 2 Abs. 5 EBS sollte dahingehend geändert werden, dass die gesamten Kosten von erforderlichen Wendehämmern zum beitragsfähigen Aufwand zählen.
- Im Interesse der Rechtsklarheit und der Refinanzierbarkeit beitragsfähiger Aufwendungen wird empfohlen, den „gemeinsamen Geh- und Radweg“ ausdrücklich in § 2 EBS, der Art und Umfang der beitragsfähigen Erschließungsanlagen regelt, aufzunehmen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 17.10.2007, Az. 6 CS 06.1088, sowie BayVGh, Urteil vom 25.10.2006, Az. 6 BV 03.2517, BayVBl 2007, 143). Dies ist darüber hinaus von Bedeutung, wenn sich ein Erschließungsträger verpflichtet, die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Erschließungsanlagen i. S. v. § 2 EBS auf seine Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen.

Auf die als Anlage beigefügten Dokumente wird verwiesen.

Der Entwurf für den Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung lautet wie folgt (die gelb markierten Stellen müssen angepasst bzw. entsprechend ergänzt werden):

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Dietenhofen folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Dietenhofen Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1.	Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2.	Kleinsiedlungsgebieten mit einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3.	Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4.	Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5.	Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG).

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt anlässlich der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 46,00 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand-

oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 m in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten, geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gemäß § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 10.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2005 außer Kraft.

Dietenhofen, xxx

Markt Dietenhofen
Rainer Erdel, Erster Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat den Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) zum 01.01.2026 in der oben abgebildeten Form. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.10.2005, außer Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 19:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschusses.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Johannes Förthner
Schriftführung